



Verbindliche Anmeldung für die Weihnachtsferienbetreuung 2024/25 Gersprenzschule / Weltenbummler

Letzte FW: Montag, 06.01.2025 bis Freitag, 10.01.2025 von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Wir bitten um Ihre Mithilfe: bitte alles leserlich ausfüllen bzw. ankreuzen und handschriftlich unterschreiben.

Hiermit melde ich mein/unser Kind für die Ferienbetreuung über die Betreuung DaDi gGmbH verbindlich an:

Name des Kindes: _____ männlich weiblich
 ohne/divers (§22(3) PStG)

Anschrift
(Straße, PLZ + Ort): _____

Geburtsdatum: _____ Weltenbummler: ja nein

Klasse (aktuell): _____

Alleingängerstatus & Abholzeiten (Abholzeiten sind für die ganze Woche verbindlich!) *Fehlt diese Angabe, dann wird Alleingänger bzw. Abholzeit 16:00 Uhr vermerkt.	Alleingänger zur FB Hin-/Rückweg
Letzte Ferienwoche* = <input type="checkbox"/> 14:30 Uhr (80,00 Euro) <input type="checkbox"/> nach 14:30 Uhr flexibel (90,00 Euro)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Daten und Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten

Bitte Notfalltelefonnummern angeben!

Mutter Vater sonstige/r Erziehungsberechtigte/r
 alleinerziehend alleiniges Sorgerecht

Name: _____ Vorname: _____

Telefonnummer: _____ Mobilnummer: _____

E-Mail Adresse: _____
(zwingend erforderlich für Bestätigung und Kontaktaufnahme)

Mutter Vater sonstige/r Erziehungsberechtigte/r
 alleinerziehend alleiniges Sorgerecht

Name: _____ Vorname: _____

Telefonnummer: _____ Mobilnummer: _____



Datenschutz und Einverständniserklärungen

Die/Der Erziehungsberechtigte/n ist/sind damit einverstanden, dass nachfolgende Daten veröffentlicht werden:

Veröffentlichung der Kontaktdaten auf Namenslisten in der Schule/Betreuung (z.B. Anwesenheitsliste, Abholzeiten) Ja Nein

Die/Der Erziehungsberechtigte/n ist/sind damit einverstanden, dass Aufnahmen (Bild, Ton & Film) unseres Kindes, die während der Ferienbetreuung oder deren Veranstaltungen erstellt werden und für die schulische und betreuende Berichterstattung (Website, Informationsbroschüren, Fotomodellage, etc.) genutzt werden dürfen. Die Nutzungsrechte gehen an die Betreuung DaDi gGmbH über. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Schulische Veröffentlichung von Bildmaterial (Schaukästen, Infotafel, etc.) Ja Nein

Globale Daten-/Bild- und Tonfreigabe mit Nennung der Namen (Webseite, Presse, Infomaterial, etc.) Ja Nein

Familien, die einen Anspruch auf Bezuschussung des Betreuungsentgeltes durch das Jugendamt/Kreisagentur für Beschäftigung haben, können einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bitte wenden Sie sich direkt an das Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Betreuungskosten) und für das Mittagessen an die Kreisagentur für Beschäftigung (Bildung und Teilhabe).

Bei Kostenzusage ist die Teilnahme des angemeldeten Kindes verpflichtend. Bei Nicht-Teilnahme sind die Kosten in voller Höhe selbst zu tragen.

Ich/Wir werde/n einen Antrag bei den erforderlichen Behörden stellen. Bitte senden Sie uns die benötigten Unterlagen zu.

Mit Einreichen der verbindlichen Anmeldung besteht noch kein Anspruch auf einen Platz in der Ferienbetreuung. Der Vertrag für die Ferienbetreuung für das o. g. Kind kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch die Betreuung DaDi gGmbH zustande.

Ich/Wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere Daten elektronisch für die Zwecke der Betreuung DaDi gGmbH gespeichert und verwendet werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter datenschutz@betreuung-dadi.de.

Mit meiner Unterschrift akzeptiere/n und bestätige/n ich/wir die Teilnahmebedingungen und die Richtigkeit der angegebenen Daten.

Ort, Datum

Unterschrift des /der Erziehungsberechtigten

Teilnahmebedingungen der Ferienbetreuung der Betreuung DaDi gGmbH

§1 Teilnahme

- (1) Die Ferienbetreuung findet ausschließlich in den hessischen Schulferien, wie von der jeweiligen Schule angeboten statt. Die Betreuung erfolgt an Wochentagen maximal in der Zeit von 08.00 – 16.00 Uhr. Sie findet nicht statt an „gesetzlichen Feiertagen“, „beweglichen Ferientagen“, „Brückentagen“, wenn die Schule und/oder die Ganztagsbetreuung aus sicherheits- oder organisatorischen Gründen geschlossen bleibt oder in Folge höherer Gewalt (gem. §275 (1) BGB) nicht stattfinden kann.
- (2) Die Durchführung der Ferienbetreuung setzt eine Mindestteilnehmeranzahl von 13 Anmeldung voraus. Sollten es weniger Anmeldungen sein, behält sich der Träger eine Absage an der angemeldeten Schule vor, bietet jedoch nach Möglichkeit eine Alternative an einer anderen Schule für die gleiche Ferienwoche an.
- (3) Eine Teilnahme kann erfolgen, wenn zu Beginn eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. - §57 Hess. Schulgesetz) das Kind an der Schule angemeldet ist. Es können alle Mädchen und Jungen der Klassen 1 bis 4 bzw. der Klassen 5 und 6 abhängig der Kooperation (von Schulen in unserer Trägerschaft) oder bis zu einem Alter von 12 Jahren teilnehmen.
- (4) Der Ferienvertrag gilt für die Dauer der gebuchten Ferienwoche(n), es bedarf keiner Kündigung.
- (5) Wird ein Kind, während des Schulunterrichts, durch eine Teilhabeassistentin unterstützt, so ist diese auch für die Ferienbetreuung zu beantragen, da ansonsten eine Teilnahme nicht möglich ist. Sollte die Schulbegleitung, z.B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit, ausfallen, ist von den Eltern für eine entsprechende Vertretungskraft Sorge zu tragen. Sollte keine Vertretung möglich sein, können die Eltern dazu aufgefordert werden, das Kind von der Betreuung abzuholen.
- (6) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten am 1. Betreuungstag zu bringen. Kinder dürfen die Betreuung nur allein verlassen, wenn eine schriftliche Bestätigung in der Einrichtung vorliegt (siehe Anmeldeformular).
- (7) Die Kinder haben sich bei Ankunft in der Betreuung beim Personal anzumelden. Das pädagogische Personal führt darüber eine Anwesenheitsliste. Die Kinder haben sich bei Verlassen der Betreuung beim pädagogischen Personal abzumelden.
- (8) Die Teilnahmegebühr wird wie in den Anmeldeunterlagen angegeben eingezogen. Es wird das SEPA-Mandat der Regelbetreuung verwendet. Sollte kein gültiger Regelvertrag vorliegen, ist die Vorlage SEPA-Mandat auszufüllen und unterschrieben einzureichen. Mit der Anmeldung und der Bestätigung ist der/die Teilnehmer/in verbindlich angemeldet. Erfolgt keine Abmeldung entsprechend der nachstehenden Regelungen, wird die volle Teilnahmegebühr fällig.
- (9) Zahlungspflichtige/r ist/sind die in der Anmeldung angegebene/n Erziehungsberechtigte/n des Kindes. Sollten Ansprüche aus sozialen Hilfen usw. bestehen, so sind diese eigenständig zu beantragen. Bis zur schriftlichen Bestätigung sind die Erziehungsberechtigten zur Beitragszahlung in voller Höhe verpflichtet.
- (10) Wenn ein Kind zu spät abgeholt wird, ist die Betreuung DaDi gGmbH berechtigt, den hierdurch entstandenen Aufwand mit 5,00 EUR pro angefangenen 5 Minuten in Rechnung zu stellen. Wenn ein Kind unentschuldigt nicht zur Ferienbetreuung erscheint, ist die Betreuung DaDi gGmbH berechtigt, den Erziehungsberechtigten den hierdurch entstehenden Aufwand mit 5,00 EUR pro getätigtem Anruf in Rechnung zu stellen.
- (11) Die Anmeldung kann nur durch die/den Erziehungsberechtigten erfolgen. Dieser bestätigt mit der Versendung des Anmeldeformulars die Richtigkeit der angegebenen Daten.

§2 Rücktritt

- (1) Tritt der/die gemeldete Teilnehmer/in nach schriftlicher Bestätigung der Betreuung DaDi gGmbH nicht an, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Betreuungsgebühren. Eine Abbestellung des Mittagessens muss bis spät. 2 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich per E-Mail (ferien@betreuung-dadi.de) eingehen. Danach sind zusätzlich die Essenskosten in voller Höhe für die gebuchte Ferienwoche selbst zu tragen. Die aktuellen Kosten der Ferienbetreuung sind den jeweils zugrundeliegenden Anmeldeunterlagen zu entnehmen. Eine Kündigung des Ferienangebotes durch die Betreuung DaDi gGmbH ist jederzeit fristlos möglich,
 - aus pädagogischen Gründen
 - wenn den Anweisungen des pädagogischen Personals von Kind oder Erziehungsberechtigten nicht Folge geleistet wird
 - wenn durch das Verhalten des Kindes die Sicherheit und Ordnung der Ganztageeinrichtung gefährdet ist
- (2) Bei krankheits- oder verletzungsbedingtem Rücktritt (nur mit ärztlichem Attest) entstehen keine Betreuungskosten, jedoch sind die Essenskosten zu tragen, da diese kurzfristig nicht stornierbar sind. Ebenso kann ein/e Ersatzteilnehmer/in benannt werden. Mit der Absage sind alle Ansprüche an den Veranstalter erloschen.

§3 Krankheiten/ Verletzungen

- (1) Erkrankte Kinder dürfen an der Betreuung nicht teilnehmen. Das Personal kann die Abholung eines kranken Kindes verlangen bzw. die Aufnahme für die Zeit der Erkrankung zum Schutz der anderen Kinder und des Personals verweigern. Im Zweifel kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Gesundschreibung) eines Arztes von den Erziehungsberechtigten verlangt werden. Eine Kostenerstattung für das Attest oder die Bescheinigungen durch Ärzte erfolgt nicht.
- (2) Ein Kind, welches an einer meldepflichtigen Krankheit leidet, kann die Ferienbetreuung nicht besuchen. Sollten vor der Veranstaltung Änderungen eintreten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Eine Informationspflicht besteht bei gesundheitlichen Problemen wie z.B. Diät, Allergien, Medikamenteneinnahme, Hitzeempfindlichkeit, Bewegungseinschränkungen.
- (3) Es wird gestattet, dass der/die Teilnehmer/in bei kleinen Verletzungen von den Betreuern versorgt werden darf. Gemeint sind hier z.B. kleine Schürfwunden, Desinfektion/ Wundsalbe; Insektenstiche/ Brandsalbe. Erforderlichenfalls dürfen vom Arzt für dringend erachtete Schutzimpfungen sowie sonstige ärztliche Maßnahmen einschließlich dringend erforderlicher Operationen veranlasst werden, wenn das Einverständnis der Erziehungsberechtigten aufgrund besonderer Umstände nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.
- (4) Wenn die Betreuung DaDi gGmbH für entstehende Kosten in Vorlage tritt, werden die entstandenen Auslagen von den Erziehungsberechtigten umgehend erstattet.

§4 Versicherung

- (1) Das Kind, das an der Ferienbetreuung teilnimmt, ist während der gesamten Ferienbetreuung über die Unfallkasse Hessen unfallversichert. Der Versicherungsschutz beinhaltet den Weg zur Betreuung und von der Betreuung nach Hause (Schulweg) sowie die Betreuung selbst. Ein Unfall ist schriftlich an die Schule zu melden. Bei Schaden an Personen oder Sachmitteln durch das Betreuungskind tritt die Familie in die Verpflichtung (private Haftpflichtversicherung).

§5 Haftung

- (1) Bei wiederholter, grober Nichtbeachtung der Anordnungen der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen kann das Kind für weitere Veranstaltungen ausgeschlossen werden kann.
- (2) Für abhanden gekommene oder verlorene Gegenstände des Kindes, kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Betreuung DaDi gGmbH haftet nur für Schäden, welche von der Betreuung DaDi gGmbH oder einem seiner Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch die Verletzung von Kardinalspflichten verursacht wurde.
- (4) Während der Ferienbetreuung sind die Betreuer von der Betreuung DaDi gGmbH verpflichtet, im Rahmen der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schaden von den Teilnehmern abzuhalten.
- (5) Dass das Infektionsrisiko während der Betreuungszeiten nicht auf null gesenkt werden kann und insgesamt höher als während der Präsenzzeiten im Unterricht ist, nehmen die Erziehungsberechtigten zur Kenntnis. Eine Haftung der Betreuung DaDi gGmbH wird ausgeschlossen.
- (6) Trotz aller getroffenen Vorsichtsmaßnahmen können Schäden an Gesundheit oder Eigentum entstehen.. Die Haftung ist insoweit bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§6 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Daten von Kindern und Eltern unterliegen dem gesetzlichen Datenschutz. Die DSGVO in Ihrer Gültigkeit wird beachtet. Weitere Informationen erhalten Sie unter kontakt@betreuung-dadi.de. Die Eltern erklären sich einverstanden, dass in pädagogischen Fällen Daten mit der Leitung der Schule ausgetauscht und Absprachen zur Betreuung des Kindes getroffen werden können. Verhaltens- bzw. Ordnungsmaßnahmen, die von der Schule ausgesprochen werden, setzen sich für die Betreuung fort. Eine Suspendierung vom Betreuungsangebot führt nicht zu einer Reduzierung des Regelbeitrages.

§7 Nebenabreden

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.